

Vorschlag zur Satzungsänderung 2016

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Absatz 1.a) Jetziger Text:

er pflegt die Kontakte von Bürgern ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, Berufs, der Rasse, Religion, Partei;

Absatz 1.a) Änderungstext:

er pflegt die Kontakte von Bürgern ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, Berufs, der Nationalität, Religion, Partei;

Absatz 2.a) Jetziger Text:

eine Jahreshauptversammlung und
drei Allgemeine Versammlungen, abgehalten
zur gegenseitigen Aussprache,
zur Erörterung von Problemen,
zur Weiterbildung,
zur Erledigung organisatorischer und geschäftlicher
Vereinsangelegenheiten

Absatz 2.a) Änderungstext:

eine Jahreshauptversammlung und
drei Vollversammlungen, abgehalten
zur gegenseitigen Aussprache,
zur Erörterung von Problemen,
zur Weiterbildung,
zur Erledigung organisatorischer und geschäftlicher
Vereinsangelegenheiten

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

Absatz 1. Jetziger Text:

Vereinsmitglied kann jeder volljährige Bürger männlichen wie weiblichen Geschlechts werden, der für die Zwecke des Vereins Interesse hat und bereit ist, sich für die Erfüllung seiner Aufgaben einzusetzen. Jugendliche im schulpflichtigen Alter können als jugendliche Mitglieder zu gleichen Bedingungen wie Erwachsene aufgenommen werden und unter Beachtung ihres Rechtsstandes (Jugendschutz etc.) am Vereinsleben teilnehmen.

Absatz 1. Änderungstext:

Vereinsmitglied kann jeder volljährige Bürger werden, der für die Zwecke des Vereins Interesse hat und bereit ist, sich für die Erfüllung seiner Aufgaben einzusetzen. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden und unter Beachtung ihres Rechtsstandes (Jugendschutz etc.) am Vereinsleben teilnehmen.

Absatz 2. Jetziger Text:

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den 1. Vorsitzenden zu richten, der das Aufnahmegesuch auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung setzt. Erfolgt kein Einspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung in Abwesenheit des Aufnahmesuchenden durch einfache Mehrheit

Absatz 2. Änderungstext:

Aufnahmegesuche sind schriftlich, in Form der aktuellen Beitrittserklärung, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden.

Absatz 3. Jetziger Text:

Mit der Zahlung des Monatsbeitrages für den Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, erwirbt der Aufgenommene die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Absatz 3. Änderungstext:

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 4 Beitragsleistungen

Absatz 1. Jetziger Text:

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der in der Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird.

Absatz 1. Änderungstext:

Die Mitglieder zahlen die aktuellen Mitgliedsbeiträge. Änderungen über deren Höhe werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Absatz 2. Jetziger Text:

Der Beitrag soll monatlich, spätestens vierteljährlich entrichtet werden, kann aber auch im voraus, per Dauerauftrag oder Bankeinzugsverfahren bezahlt werden.

Absatz 2. Änderungstext:

Die Fälligkeit des Jahresbeitrages erfolgt zu den festgelegten Modalitäten der aktuellen Beitrittserklärung.

Absatz 3. Jetziger Text:

Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so erfolgt nach zweimaliger Mahnung Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist in der nächsten Versammlung den Mitgliedern unter Angabe von Gründen bekanntzugeben.

Absatz 3. Änderungstext:

Ist ein Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so erfolgt nach Mahnung der Ausschluss aus dem Verein.

Absatz 4. Jetziger Text:

Jedes Mitglied erhält einen Ausweis, der als Eintrittskarte bei Veranstaltungen des Vereins gilt.

Absatz 4. Änderungstext:

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 5. Jetziger Text:

Der Kassierer ist berechtigt, die Beiträge einzuziehen. Es wird von den Mitgliedern jedoch erwartet, daß sie ihre Beiträge entweder auf das Vereinskonto oder persönlich an den Kassierer während der Versammlung zahlen.

Absatz 5. Änderungstext: *Absatz 5 wird gestrichen*

Absatz 6. wird zu Absatz 4 Text:

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds bleibt der geleistete Beitrag dem Verein.

Absatz 7. wird zu Absatz 5 Text:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Absatz 1. Jetziger Text:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Satzungen niedergelegten Bestimmungen zu beachten und die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. die Ziele des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

Absatz 1. Änderungstext:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Bestimmungen zu beachten und die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. die Ziele des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

Absatz 3. Jetziger Text:

Jedes Mitglied hat persönlich geltend zu machende Stimmberechtigung bei Wahlen und Beschlussfassungen in den Vereinsversammlungen.

Absatz 3. Änderungstext:

Jedes volljährige Mitglied hat persönlich geltend zu machende Stimmberechtigung bei Wahlen und Beschlussfassungen in den Vereinsversammlungen.

Absatz 4. Änderungstext: *Absatz 4 wird gestrichen.*

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Absatz 2. Jetziger Text:

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Versammlungsbeschluss, worüber genau Protokoll zu führen ist, mit Begründung.

Absatz 2. Änderungstext:

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Versammlungsbeschluss, worüber genau Protokoll zu führen ist, mit Begründung. Ausnahme s. § 4 Abs. 3

Absatz 8. Jetziger Text:

Bei freiwilligem Austritt aus dem Verein hat das Mitglied seinen Austritt schriftlich durch „Einschreiben“ dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

Absatz 8. Änderungstext:

Bei freiwilligem Austritt aus dem Verein hat das Mitglied seinen Austritt schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

Absatz 9. Jetziger Text:

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt wird wirksam am dritten Monatsende nach der Kündigung. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Absatz 9. Änderungstext:

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 8 Vorstandschaft

Absatz 2. Jetziger Text:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer d) dem 1. Kassierer

Absatz 2. Änderungstext:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer d) dem 1. Kassierer
 - e) dem 2. Schriftführer f) dem 2. Kassierer
-

Absatz 3. Jetziger Text:

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand (wie Absatz 2) b) der 2. Schriftführer
- c) der 2. Kassierer d) die Spartenleiter

Absatz 3. Änderungstext:

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand (wie Absatz 2)
 - b) die Spartenleiter c) der Hallenwart
-

Absatz 4. Jetziger Text:

Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Sie kann offen durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist sie unbedingt geheim durchzuführen. Es entscheidet einfache Mehrheit.

Absatz 4. Änderungstext:

Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Sie kann offen durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist sie unbedingt geheim durchzuführen. Es entscheidet einfache Mehrheit.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Absatz 1. Jetziger Text:

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsmacht.

Absatz 1. Änderungstext:

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Absatz 3. Jetziger Text:

Der 1. Schriftführer oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat in allen Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

Absatz 3. Änderungstext:

Der 1. Schriftführer oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat in allen Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Den Mitgliedern ist Einsicht in die Protokolle der Vollversammlung und Jahreshauptversammlung zu gewähren.

Absatz 4. Jetziger Text:

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins unter Beachtung nachstehender Richtlinien: Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Sämtliche Buchungen sind durch nummerierte Belege (Rechnungen, Quittungen) auszuweisen. Andere als durch den Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Kleine Rechnungsbeträge bis 20,00 DM können ohne vorherige Anweisung ausgezahlt werden. Der Großteil des Kassenbestandes ist auf ein eigenes Vereinskonto bei einem Geldinstitut jeweils am Wohnort des Kassierers einzuzahlen.

Absatz 4. Änderungstext:

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins unter Beachtung nachstehender Richtlinien: Alle Einnahmen und Ausgaben sind in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Sämtliche Buchungen sind durch nummerierte Belege (Rechnungen, Quittungen) auszuweisen. Andere als mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Kleine Rechnungsbeträge können ohne vorherige Anweisung ausgezahlt werden. Der Großteil des Kassenbestandes ist auf vereinseigene Konten einzuzahlen.

§ 10 Versammlungen**Absatz 2. Jetziger Text:**

Die Jahreshauptversammlung hat im Januar zu erfolgen und muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muß schriftlich erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Gewünschte Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind rechtzeitig (vor Beginn der Versammlung) dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

Absatz 2. Änderungstext:

Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Quartal zu erfolgen und muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muß schriftlich erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Gewünschte Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind rechtzeitig (vor Beginn der Versammlung) dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

Absatz 4. Jetziger Text:

Den Vorsitz in jeder Versammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen.

Absatz 4. Änderungstext:

Den Vorsitz in jeder Versammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, kann auch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen.

Absatz 5. Jetziger Text:

Ebenso erfolgt die Protokollführung: Protokoll führt der 1. Schriftführer, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Schriftführer. Sind beide nicht anwesend, führt ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll, nötigenfalls der Versammlungsleiter selbst. Das Protokollbuch ist mit laufenden Nummern zu versehen, jede Seite eine andere Nummer. Es darf kein Blatt aus dem Protokollbuch entfernt werden. Radierungen im Protokollbuch sind nicht erlaubt. Berichtigungen und Nachsätze sind erlaubt, bedürfen aber der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Absatz 5. Änderungstext:

Ebenso erfolgt die Protokollführung: Protokoll führt der 1. Schriftführer, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Schriftführer. Sind beide nicht anwesend, führt ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll, nötigenfalls der Versammlungsleiter selbst. Das Protokoll der Versammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

Absatz 9. Jetziger Text:

Außerordentliche Versammlungen kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen. Eine Einberufung einer außerordentlichen Versammlung soll jedoch nur in ganz dringenden Fällen vorgenommen werden.

Absatz 9. Änderungstext:

Außerordentliche Versammlungen kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit 2 weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einberufen. Eine Einberufung einer außerordentlichen Versammlung soll jedoch nur in ganz dringenden Fällen vorgenommen werden.

§ 11 Ehrengericht

Absatz 1. Jetziger Text:

Aus den Vereinsmitgliedern wird ein aus fünf Personen bestehendes Ehrengericht gewählt. Diese 5 gewählten Personen dürfen nicht dem geschäftsführenden und auch nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Es sollten möglichst ältere und verdiente Vereinsmitglieder sein, die ein neutrales, unabhängiges Gremium bilden.

Absatz 1. Änderungstext:

Aus den Vereinsmitgliedern wird ein aus fünf Personen bestehendes Ehrengericht gewählt. Diese 5 gewählten Personen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Es sollten möglichst ältere und verdiente Vereinsmitglieder sein, die ein neutrales, unabhängiges Gremium bilden.

§ 12 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

§ 12 wird neu aufgenommen. Dadurch verschieben sich die folgenden Paragraphen.

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
 2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten.
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
 - Sperrung seiner Daten.
 - Löschung seiner Daten.
 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
-

§ 12 Auflösung des Vereins wird zu §13

Absatz 2. Jetziger Text:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu kulturellen oder gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Absatz 2. Änderungstext:

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Gisselberg zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderung wird zu §14

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung wird zu §15
